



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 219-2022
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2022.RRGR.338

Eingereicht am: 14.09.2022

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Zbinden (Mittelhäusern, SVP) (Sprecher/in)
Gschwend-Pieren (Lyssach/Oberburg, SVP)
Bösiger (Niederbipp, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Sicherheitsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Prüfung der Nichtigkeit von erleichterten Einbürgerungen

Gemäss Artikel 21 des schweizerischen Bürgerrechtsgesetzes (BüG) kann sich eine Person erleichtert einbürgern lassen, wenn sie seit drei Jahren mit einem Schweizer Staatsbürger verheiratet ist und 5 Jahre in der Schweiz wohnt. Gemäss Absatz zwei dieses Artikels können dies auch im Ausland lebende Personen, wenn sie seit sechs Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem Ehemann oder der Ehefrau leben und mit der Schweiz eng verbunden sind.

Gemäss Artikel 36 BüG kann die erleichterte Einbürgerung vom SEM nichtig erklärt werden, wenn sie durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen worden ist. Diese Möglichkeit hätte gemäss Absatz 3 auch der Kanton:

Art. 36 Nichtigerklärung

¹ Die Einbürgerung kann vom SEM nichtig erklärt werden, wenn sie durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen worden ist.

² Die Einbürgerung kann innert zwei Jahren, nachdem das SEM vom rechtserheblichen Sachverhalt Kenntnis erhalten hat, spätestens aber innert acht Jahren nach dem Erwerb des Schweizer Bürgerrechts nichtig erklärt werden. Nach jeder Untersuchungshandlung, die der eingebürgerten Person mitgeteilt wird, beginnt eine neue zweijährige Verjährungsfrist zu laufen. Die Fristen stehen während eines Beschwerdeverfahrens still.

³ Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Einbürgerung nach den Artikeln 9–19 auch von der kantonalen Behörde nichtig erklärt werden.

⁴ Die Nichtigkeit erstreckt sich auf alle Kinder, deren Schweizer Bürgerrecht auf der nichtig erklärten Einbürgerung beruht. Ausgenommen sind Kinder, die:

- im Zeitpunkt des Entscheides über die Nichtigerklärung das 16. Altersjahr vollendet haben sowie die Wohnsitzerfordernisse nach Artikel 9 und die Eignungsvoraussetzungen nach Artikel 11 erfüllen; oder
- durch die Nichtigerklärung staatenlos würden.

⁵ Nach der rechtskräftigen Nichtigerklärung einer Einbürgerung kann ein neues Einbürgerungsgesuch erst nach Ablauf von zwei Jahren gestellt werden.

⁶ Die Wartefrist von Absatz 5 gilt nicht für die in die Nichtigerklärung einbezogenen Kinder.

⁷ Zusammen mit der Nichtigerklärung wird der Entzug der Ausweise verfügt.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wird Artikel 36 Absatz 3 des BüG im Kanton Bern angewendet?
2. Wenn ja, wie viele solche Fälle wurden im Kanton Bern untersucht, und wie viele erleichterte Einbürgerungen wurden für nichtig erklärt?
3. Wenn nein, weshalb macht dies der Kanton Bern nicht?
4. Welchen Mehrwert sieht der Regierungsrat in Artikel 36 Absatz 3 des BüG?
5. Wie viel Mehraufwand würde dies generieren?
6. Wie wird dies in den anderen Kantonen gehandhabt?

Verteiler

– Grosser Rat